



Schulreglement

Schule Regio Koppigen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Schulangebote der Schule Regio Koppigen	4
3. Organisation	6
4. Gebühren	8
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Das Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Schule Regio Koppigen.

Art. 2

Aufgaben Schulwesens

Die Aufgaben der Schule Regio Koppigen umfassen

- den Kindergarten
- die Primarschule
- die Sekundarstufe I
- den Spezialunterricht
- die Tagesschule
- den freiwilligen Schulsport
- die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste
- die Schulsozialarbeit

Art. 3

Ziele und Grundsätze

Die Schule Regio Koppigen

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

Art. 4

Zusammenarbeit

¹ Der Gemeindeverband Koppigen kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen des Gemeindeverbandes den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.

² Der Gemeindeverband Koppigen regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

2. Schulangebote der Schule Regio Koppigen

Art. 5

Kindergarten

Jedes Kind hat das Recht vor Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Art. 6

Primarschule

Die Primarschule umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.

Art. 7

Sekundarstufe I

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen nach dem durchlässigen Modell 3 (s. Erläuterungen im Anhang).

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

³ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem kantonalen Gymnasium statt.

Art. 8

Besondere Massnahmen

¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden, so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

² In den besonderen Lerngruppen oder Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass

- a) die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Lernstörung zu beheben oder
- b) die Regelklasse durch diese Lernstörung in zu hohem Ausmass betroffen ist.

<p>Tagesschulangebote a) Grundsatz</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Schule Regio Koppigen führt Tagesschulangebote, wenn entsprechend den kantonalen Vorgaben eine genügende Nachfrage besteht.</p> <p>² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern kann sie auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.</p>
<p>b) Pädagogischer Anspruch</p>	<p>Art. 10</p> <p>In den Tagesschulangeboten der Schule Regio Koppigen erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.</p>
<p>c) Personal</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Verbandsrat stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an¹, soweit diese auch als Lehrpersonen vom Gemeindeverband angestellt sind oder über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p> <p>² Das übrige Personal wird nach den personalrechtlichen Vorschriften des Gemeindeverbandes Koppigen angestellt².</p>
<p>d) Gebühren</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.</p>
<p>e) Mahlzeiten</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Gebühren für die Mahlzeiten sind höchstens kostendeckend.</p> <p>² Sie betragen zwischen CHF 5.00 und CHF 15.00.</p> <p>³ Die Höhe der Mahlzeitengebühr wird mit Verordnung geregelt.</p>

¹ Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte, LAG; BSG 430.250; Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, LAV; BSG 430.251.0; Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.250.1

² Art. 41 Organisationsreglement: Obligationenrecht

Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 14</p> <p>Bei genügender Nachfrage kann die Schule Regio Koppigen ein Angebot an freiwilligem Schulsport bereitstellen.</p>
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Schule Regio Koppigen gewährleistet den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung³.</p> <p>² Die Schule Regio Koppigen trägt die Kosten der Prophylaxe.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde gewährt minderbemittelten Eltern auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.</p>

3. Organisation

Schulkommission	<p>Art. 16</p> <p>Aufgaben und Befugnisse des Verbandsrates und der Schulkommission sind im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Koppigen geregelt.</p>
Schulleitung a) Aufgaben	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Schulleitung und den Standortleitungen obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen⁴.</p> <p>² Der Verbandsrat regelt die Aufgaben der Schulleitung und der Standortleitungen in Pflichtenheften.</p> <p>³ Die Schulleitung bestimmt die Standortleitung.</p> <p>⁴ Die Schulleitung wählt die Lehrerschaft.</p>
b) Befugnisse	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Schulleitung stellt die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Standortleitungen an.</p>

³ Art. 59 Volksschulgesetz; VSG; BSG 432.210; Verordnung über den schulärztlichen Dienst; BSG 430.41; Schulzahnärztlicher Dienst, Art. 60 VSG

⁴ Art. 36 VSG

² Der Verbandsrat regelt die Befugnisse der Schulleitung darüber hinaus in einem Pflichtenheft.

Art. 19

Schulsekretariat

¹ Der Verbandsrat stellt den Schulsekretär an und erlässt ein Pflichtenheft.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung in administrativer Hinsicht.

Art. 20

Pflichte und Rechte der Eltern

¹ Die Eltern üben die von der Volksschulgesetzgebung übertragenen Rechte und Pflichten aus⁵, insbesondere die Zusammenarbeitspflichten⁶ und die Informations-, Anhörungs- und Beratungsrechte⁷.

² Sie sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken⁸.

Art. 21

Elternmitwirkung

¹ Mit der Einsetzung der Elternmitwirkung in der Schule Regio Koppigen wird die Mitwirkung der Eltern gemäss Volksschulgesetz (VSG Art. 31) ermöglicht.

² Die Schulkommission erlässt eine Richtlinie der Elternmitwirkung. Darin werden deren Aufgaben festgehalten.

Art. 22

Zuweisung zu Schulhäusern
a) Grundsatz

¹ Auf Antrag der Schulleitung weist die Schulkommission die Kinder demjenigen Schulhaus zu, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

³ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

⁵ Art. 31 ff VSG

⁶ Art. 31 Abs. 2 VSG

⁷ Art. 31 Abs. 3 und 4 VSG

⁸ Art. 32 Abs. 1 VSG

b) Zumutbarkeit des Schulweges

Art. 23

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle - Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeindeverband geeignete Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich.

4. Gebühren

Schulhaus OS Koppigen

Art. 24

¹ Jeder Schlüsselempfänger kann für Kosten, welche infolge eines Schlüsselverlustes eine Anpassung oder Änderung des Schliessplanes erfordern, haftbar gemacht werden.

² Es wird eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Depot Kästlischlüssel für Schüler und Schülerinnen

Art. 25

¹ Pro Schüler wird ein Depot von CHF 20.00 verlangt.

² Bei Verlust des Schlüssels wird der Schlüssel ersetzt und die Gebühr von CHF 20.00 muss erneut bezahlt werden.

³ Beim Schulaustritt wird die Depotgebühr, bei der Rückgabe des Schlüssels, zurückerstattet.

Räumlichkeiten und Anlagen

Art. 26

Einzelne Räume und Anlagen auf dem Areal der Oberstufe Koppigen können ausserhalb der Unterrichtszeit von Personen oder Vereinen genutzt werden. Es wird auf die vom Verbandsrat erlassene Regelung für Räumlichkeiten und Anlagen der Oberstufe Koppigen verwiesen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

Das Schulreglement tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Die Abordnetenversammlung vom 8. September 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Hans Rudolf Lüthi

Die Sekretärin



Martina Scheidegger

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Gemeindeverbands Koppigen hat dieses Reglement vom 5. August bis 8. September 2021 im Sekretariat des Gemeindeverbands Koppigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 31 vom 5. August 2021 bekannt.

Die Sekretärin



Martina Scheidegger

Anhang zu Schulreglement Schule Regio Koppigen:

	Beispiel	Modellvergleich 3a und 3b in Kurzform
Modell Manuel 3a	Ins Täuffelen Laupen Neuenegg u.v.a.	Die Schule ist in Real- und Sekundarklassen gegliedert.
		Der Unterricht erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme der Niveaufächer klassenweise getrennt nach dem Lehrplan der Real- oder der Sekundarschule.
		In den Niveaufächern werden die Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt und nach dem jeweiligen Lehrplan in getrennten Niveaugruppen unterrichtet.
Modell Spiegel 3b	Niederwangen Fraubrunnen	Die Schule ist in Stammklassen gegliedert, die Real- und Sekundarschüler umfassen.
		Ausser in den Niveaufächern erfolgt der Unterricht gemeinsam durch die gleiche Lehrkraft in Niveaugruppen innerhalb des Klassenverbandes.
		In den Niveaufächern werden die Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt und nach dem jeweiligen Lehrplan in getrennten Niveaugruppen unterrichtet.
		In den Niveaufächern werden die Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt. Den Unterricht erteilt die gleiche Lehrkraft für beide Niveaugruppen gleichzeitig innerhalb des Klassenverbandes.